

# Leitfaden zur Plakatierung von A1-Plakaten im Stadtgebiet Traunreut für die Bundestagswahl 2021

1. Die Plakatträger dürfen nur **innerhalb der geschlossenen Ortslage** der Stadt Traunreut sowie der Ortsteile (z.B. Traunwalchen, Matzing) aufgestellt werden.  
Hinweis: Außerhalb der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen darf nicht plakatiert werden.
2. Wegen der Vielzahl der zugelassenen Parteien sollen nicht mehr als 50 Plakate pro Wahl, je Partei oder Wählergruppe im gesamten Ortsgebiet aufgestellt/aufgehängt werden.
3. **Es dürfen ausschließlich nur noch Holz bzw. Metallständer, z. B. „Klappständer“ oder „Dreieckständer“ (mit festem Bodenkontakt) verwendet werden.**  
Die Plakatierung von „Plakatträgern“ jeglicher Form an Laternen, Bäumen, Masten, Zäunen etc. ist nicht erlaubt!
4. Auf dem gesamten Rathausplatz (Evang. bis kath. Kirche) und an den Buswartehäuschen ist das Plakatieren verboten.
5. Ferner dürfen Plakate nicht an solchen öffentlichen Gebäuden angebracht werden, die der sog. Neutralitätspflicht unterliegen. Hierbei kommen insbesondere Schulen das Rathaus und die Wahllokale in Betracht (siehe Anlage Liste Wahllokale).
6. Die Plakatträger sind so aufzustellen, dass eine Gehwegfläche von mindestens 1,5 m frei bleibt. Verkehrsteilnehmer, insbesondere Fußgänger, dürfen durch die Plakatträger weder behindert noch gefährdet werden.
7. Innerhalb von 20 m und in Sichtdreiecken zu Kreisverkehren, Einmündungen, Kreuzungen und Bahnübergängen ist ein Aufstellen von Plakatträgern nicht erlaubt. Gleiches gilt **innerhalb** von Kreisverkehren. Werden Plakatständer an Pfosten von Verkehrszeichen angelehnt oder um Pfosten von Verkehrszeichen herumgruppiert, so ist das nur für solche Zeichen zugelassen, die sich auf den ruhenden Verkehr beziehen. Es ist verboten, Symbole, Wahlparolen, Aufkleber oder Plakate an der Vorder- oder Rückseite von Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen oder Licht-zeichenanlagen anzubringen. Das gleiche gilt für Brücken, Pfeiler und Stützmauern.
8. Auf Fahrbahnen und Parkflächen dürfen Plakatträger nicht aufgestellt werden.
9. Die Plakatträger müssen standsicher aufgestellt sein. Abgerissene Plakate sind zu erneuern und beschädigte Aufsteller sind unverzüglich zu entfernen.
10. Die Aufstellung bzw. Anbringung der Plakate ist ab einem Zeitraum von sechs Wochen vor dem Wahltag (ab 16.08.2021) zulässig. In der Woche nach der Bundestagswahl, ist sämtliche Wahlwerbung einschließlich Befestigungsmaterial wieder zu entfernen (bis spätestens 02.10.2021).
11. Hinweis: auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren „Werbung auf öffentlichen Straßen aus Anlass von allgemeinen Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden“ vom 13. Februar 2013, Az.: IC2-2116.1-0 (AllIMBI Nr. 2/2013) wird verwiesen sowie auf den Beschluss des Stadtrats vom 20.05.2021.